



**Information zum
Schulbetrieb vom 7. bis zum 17. Jänner 2021
(distance learning, ortsungebundener Unterricht)
gemäß**

Beilage zum Erlass des BMBWF GZ 2020-0.834.140

Mit 7. Jänner 2021 treten ergänzende Maßnahmen gemäß COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2021/21) in Kraft. Sie gelten zunächst bis auf Weiteres und werden regelmäßig evaluiert sowie an die aktuelle epidemiologische Entwicklung angepasst.

Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich im **Distance-Learning**, sollen jedoch bereits ab 7. Jänner 2021 klassen- bzw. tageweise an die Schulen zurückkehren, damit Leistungsfeststellungen und eine entsprechende Vorbereitung darauf erfolgen können.

Für den Zeitraum von 07.01.2021 bis 18.01.2021 geplante Schularbeiten und dafür vorgesehene Vorbereitungsstunden sind im google-Kalender auf der Homepage bereits eingetragen.

Ab Montag, den 18. Jänner 2021 findet *nach dzt. Rechtslage* eine Rückkehr zum regulären Schulbetrieb für alle Schülerinnen und Schüler statt.

1. Hygiene und Schulorganisation

Mund-Nasen-Schutz-Pflicht (ab Sekundarstufe I)

§ 9 Abs. 4 & 5, 23 Abs. 2 & 3 & § 35 C-SchVO 2020/21, § 9 Abs. 6 SchPflG, § 45 Abs. 4 SchUG

In Schulen ab der Sekundarstufe I sind alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. [...] **Das Tragen eines MNS zählt zu den Pflichten von Schülerinnen und Schülern.** Eine Verletzung dieser Pflichten löst entsprechende *rechtliche Folgewirkungen* aus. Jene Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Für jene Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigte), welche sich aus sonstigen, mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Unterricht teilzunehmen, besteht die *Möglichkeit der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht*. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der epidemiologischen Situation sowie einer größtmöglichen Planungssicherheit für die Schulen ist die Erteilung dieser Erlaubnis zum Fernbleiben im Ausmaß von jeweils einer Woche anzustreben. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.

In diesem Fall können Leistungsfeststellungen wie z.B. Schularbeiten oder Tests nicht stattfinden. **Das Nachholen des Lehrstoffes liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler** bzw. deren Erziehungsberechtigten. Darüber hinaus sollten Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigte darüber in Kenntnis gesetzt werden, *dass Feststellungsprüfungen bzw. Nachtragsprüfungen abzulegen sind, wenn eine sichere Beurteilung nicht möglich ist.*

Elterngespräche

Hinsichtlich des Kontakts mit Eltern/Erziehungsberechtigten wird auf § 12 Abs. 1 C-SchV 2020/21 verwiesen. **Derartige Kontakte dürfen nur im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden.**

2. Unterricht

§ 34 Abs. 3 C-SchVO 2020/21

Die Schulleitung oder die Schulbehörde kann für einzelne Schulstufen, Klassen oder Gruppen Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht anordnen, u.a. um **anberaumte**



Leistungsfeststellungen sowie die Vorbereitungen auf Leistungsfeststellungen

durchzuführen. Es sind jedoch geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten. (Staffelungen, Ausdünnung, Hygiene).

Die Zusatzstunden in den Abschlussklassen (siehe BMBWF GZ. 2020-0.805-959) sind ausnahmslos als Präsenzunterricht zu halten. Eine Verschiebung bzw. Blockung im Zeitraum nach dem 18. Jänner 2021 ist dabei möglich.

3. Prüfungen und Leistungsbeurteilung

§ 7 & 8 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 & LBVO

Schularbeiten können an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen im Präsenzunterricht stattfinden. **Voraussetzung für die Abhaltung von Schularbeiten und anderen schriftlichen Leistungsfeststellungen ist eine zeitgerechte und intensive Vorbereitung im Unterricht.**

Die Vorbereitungsstunden für die Schularbeiten finden in Präsenzunterricht statt und sind im google-Kalender auf den Homepage eingetragen.

Pro Tag und Woche darf nicht mehr als die Zahl an Schularbeiten stattfinden, die für die jeweilige Schulart festgelegt ist.¹

Für das Wintersemester 2020/21 gilt:

- In jedem Unterrichtsgegenstand darf **max. eine Schularbeit** stattfinden.
- Bei Verschiebung des Termins einer Schularbeit kann der Lehrstoff erneut bekannt gegeben werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Umfang der Stoffgebiete angemessen und durch die Schüler/innen bewältigbar ist.
- Schularbeiten, die nicht stattgefunden haben oder von Schüler/innen (z.B. aufgrund von Quarantäne) versäumt wurden, sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung möglich ist. Eine Absage von Schularbeiten soll in Abschlussklassen nach Möglichkeit vermieden werden.
- Es ist sicherzustellen, dass Schularbeiten, die durchgeführt wurden und bei denen mehr als die Hälfte der Schüler/innen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen war, nach Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs wiederholt werden.

Andere schriftliche Leistungsfeststellungen (z.B. Tests) dürfen *nach Abstimmung mit der Schulleitung* nur dann durchgeführt werden, wenn durch andere Leistungsfeststellungen (z.B. Mitarbeit usw.) keine sichere Beurteilung möglich ist. Damit gezielt darauf reagiert werden kann, in welchen Bereichen ergänzender Unterricht notwendig ist bzw. in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die Lehr/Lernziele nicht erreicht wurden, wird empfohlen „**Informationsfeststellungen**“ (z. B. Kompetenzchecks) zu nutzen. Schülerinnen und Schüler, die zu den **Risikogruppen** zählen und deshalb im ortsungebundenen Unterricht sind, absolvieren Leistungsfeststellungen im Wege der elektronischen Kommunikation.

Perg, 06.01.2021

Dir. Mag. Franz Weigl

¹ AHS: max. eine pro Tag, max. zwei pro Woche